

# JUSTIZBLATT

## RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

74. Jahrgang

Mainz, den 30. März 2020

Nummer 4

### INHALT

Seite

#### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

2. 3. 2020 Informationssicherheitsleitlinie für die  
Justiz des Landes Rheinland-Pfalz..... 27

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen..... 29

### Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

#### Informationssicherheitsleitlinie für die Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz  
vom 2. März 2020 (DV5100.1-0026)

#### 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Informationssicherheitsleitlinie legt die grundlegenden Ziele der Informationssicherheit für die Justiz des Landes Rheinland-Pfalz fest. Sie gilt für den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz sowie für Einrichtungen und Personen, die in dessen Auftrag tätig werden. Sie regelt die Organisation, beschreibt den Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems und bildet die Grundlage für interne Sicherheitsrichtlinien und -konzepte unter Beachtung der Rahmenvorgaben der Leitlinie zur Informationssicherheit der Landesverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz (VV Leitlinie zur Informationssicherheit) vom 27. Juni 2017 (MinBl. S. 341). Andere gesetzliche Regelungen und Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### 2 Stellenwert und Ziele der Informationssicherheit

Informationssicherheit regelt neben technischen Angelegenheiten auch organisatorische Abläufe und Zuständigkeiten. Sie betrachtet alle Aspekte beim Umgang mit Informationen. Die Sicherheit in der Information und Kommunikation ist bedeutsam für die Aufgabenerfüllung und Handlungsfähigkeit der Justiz. Sie ist ebenso eine der Voraussetzungen für den gesetz- und vertragsgerechten Umgang mit allen

Informationen sowie das Gewährleisten des gesetzlichen Auftrags.

Die Interessen der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz sowie ihr Ansehen in der Öffentlichkeit sind zu schützen. Hierzu bedarf es einer effektiven Umsetzung der in der Leitlinie zur Informationssicherheit der Landesverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz festgelegten Sicherheitsziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit.

Die Umsetzung der festgelegten Sicherheitsziele erfolgt insbesondere durch

- a) die Erhaltung und Gewährleistung der aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen,
- b) eine zuverlässige Unterstützung der Geschäftsprozesse durch die vorhandene IT-Infrastruktur,
- c) die Realisierung sicherer und vertrauenswürdiger Informations-, Kommunikations- und Transaktionsverfahren,
- d) den Aufbau und die Fortschreibung eines Informationssicherheitsmanagementsystems,
- e) die Sicherung der verarbeiteten Informationen und der damit verbundenen Werte,
- f) die Wahrung besonderer Dienst- und Amtsgeheimnisse,
- g) die Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Person bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Hierzu sind angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen, die in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Wert der schützenswerten Informationen und IT-Systeme stehen.

### 3 Definitionen

Für diese Informationssicherheitsleitlinie sowie alle darauf Bezug nehmenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz gelten die folgenden Definitionen:

- a) Informationssicherheit ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der festgelegten Sicherheitsziele
  - aa) Vertraulichkeit: Informationen dürfen ausschließlich dem berechtigten Personenkreis zur Verfügung stehen;
  - bb) Integrität: Die physische und logische Unversehrtheit von Systemen, Anwendungen und Daten muss jederzeit gewahrt sein. Dies umfasst auch die unberechtigte Erstellung oder Änderung von Informationen;
  - cc) Verfügbarkeit: Systeme, Anwendungen und Daten müssen den berechtigten Personen in jeder Situation wie vorgesehen zeitgerecht zur Verfügung stehen;
- b) Informationstechnik ist jedes technische Mittel zur Verarbeitung oder Übertragung von Informationen;
- c) Informationssicherheitsmanagementsystem ist die Aufstellung von Verfahren und Regeln, welche dazu dienen, die Informationssicherheit dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern;
- d) Informationssicherheitsprozess ist ein sich dauerhaft wiederholender sukzessiver Ablauf von Planungs-, Umsetzungs-, Überprüfungs- und Verbesserungsphasen mit dem Ziel, die Informationssicherheit langfristig planvoll und standardisiert zu gewährleisten und weiterzuentwickeln;
- e) Schutzbedarf ist das unter Berücksichtigung der Bedeutung einer Information angemessene Maß an Schutzbedürftigkeit (siehe Schutzbedarfskategorien);
- f) Schutzbedarfskategorien sind Gruppen annähernd gleichen Schutzbedarfs, dabei bedeutet
  - aa) normaler Schutzbedarf, dass die Auswirkungen eines Schadens begrenzt und überschaubar wären, Informationen dürfen ausschließlich dem berechtigten Personenkreis zur Verfügung stehen;
  - bb) hoher Schutzbedarf, dass die Auswirkungen eines Schadens beträchtlich sein können;
  - cc) sehr hoher Schutzbedarf, dass die Auswirkungen eines Schadens ein existenzielles oder katastrophales Ausmaß erreichen können;
- g) Sicherheitsrichtlinien und -konzepte sind Dokumente, welche den Schutzbedarf von Informationen festlegen, die Angriffs- und Schadensszenarien eines bestimmten Geschäftsprozesses oder eines organisatorischen oder technischen Bereichs analysieren, um Risiken für die Informationen zu bestimmen, und Schutzmaßnahmen beschreiben, um diese Risiken zu behandeln;

- h) Schutzmaßnahme ist eine technische oder organisatorische Lösung mit dem Ziel, ein bestehendes Risiko zu minimieren oder zu beherrschen;
- i) Sicherheitsvorfall ist jeder Vorfall, bei dem die Grundwerte Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität in unzulässiger Weise verletzt werden;
- j) IT-Infrastruktur ist die Gesamtheit aller Arbeitsplatzrechner, Server und Netzwerke sowie der übrigen IT-Komponenten einschließlich Fachverfahren, die zur automatisierten Informationsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden.

### 4 Verantwortung der Dienststellenleitung

Die jeweilige Dienststellenleitung trägt unter Beachtung der Rahmenvorgaben der Leitlinie zur Informationssicherheit der Landesverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz die Verantwortung für die Informationssicherheit in ihrem Geschäftsbereich. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Umsetzung von angemessenen Sicherheitsmaßnahmen und deren Dokumentation sowie die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen zu den Themen Informationssicherheit und Datenschutz.

### 5 Sicherheitsstrategie

- 5.1 Alle Informationen mit Relevanz für die Geschäftsprozesse der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz sind im Rahmen einer Schutzbedarfsanalyse in Schutzbedarfskategorien zu klassifizieren. Für in Fachverfahren verarbeitete Informationen erfolgt dies in länderübergreifenden Fachverfahrensverbänden, für sonstige übergreifend entwickelte und betriebene IT-Basiskomponenten der Justiz in den jeweiligen federführend zuständigen BLK-Arbeitsgruppen.
- 5.2 Mögliche Schadensereignisse, deren Ursachen und Auswirkungen sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit sind zu untersuchen und Maßnahmen zur Risikobehandlung zu entwickeln (Risikoanalyse). Ein verbleibendes Restrisiko ist zu beschreiben und durch die zuständigen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zu verantworten.
- 5.3 Finanzielle und organisatorische Aufwände von Schutzmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen. Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist stets Rechnung zu tragen.
- 5.4 Für einzelne Geschäftsprozesse und technische oder organisatorische Bereiche können einzelfall- oder anlassbezogenen Sicherheitsrichtlinien und -konzepte unter Beachtung der Rahmenvorgaben dieser Leitlinie erstellt werden.

### 6 Organisationsstruktur

- 6.1 Das Ministerium der Justiz legt die strategische Ausrichtung des Informationssicherheitsmanagementsystems und die zu erreichenden Ziele unter Beachtung der Rahmenvorgaben der Leitlinie zur Informationssicherheit der Landesverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz fest. Es trägt dabei für die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen Sorge und führt eine regelmäßige Bewertung des Informationssicherheitsmanagementsystems durch.
- 6.2 Der Ressort-Informationssicherheitsbeauftragte koordiniert und verantwortet die Informationssicherheit für das Ressort Justiz und hat ein direktes Vortragsrecht gegenüber der Ressortleitung. Darüber hinaus hat sie oder er eine Berichtspflicht gegenüber

der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten der Landesverwaltung (Chief Information Security Officer) und unterstützt diese oder diesen in allen Fragen der Informationssicherheit, insbesondere bei der Erstellung von Berichten.

- 6.3 Die von den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern der wesentlichen Behörden<sup>1)</sup> benannten Informationssicherheitsbeauftragten stehen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Einführung, dem Aufbau und der Fortentwicklung eines Informationssicherheitsmanagements für das Ressort Justiz zur Verfügung. In dieser Funktion informieren und unterstützen sie die jeweils zuständigen Dienststellenleiter bei der Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf die Informationssicherheit und haben ein unmittelbares Vortragsrecht gegenüber ihrer Dienststellenleitung.
- 6.4 Die Informationssicherheitsbeauftragten wirken in datenschutzrechtlichen Fragen mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten zusammen.
- 6.5 Zur Koordination dieser Aufgaben und Unterstützung der Informationssicherheitsbeauftragten werden für die nachfolgenden Bereiche Organisationseinheiten (ISM-Teams) gebildet:
- Pfälzisches Oberlandesgericht und Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken;
  - Oberlandesgericht Koblenz;
  - Generalstaatsanwaltschaft Koblenz;
  - Justizvollzug Rheinland-Pfalz;
  - Fachgerichtsbarkeiten Rheinland-Pfalz.

Diesen Teams gehören jeweils an:

- die bestellten Informationssicherheitsbeauftragten der wesentlichen Behörden des jeweiligen Bereichs;
- die zur Erfüllung dieser Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan einzusetzenden weiteren Mitarbeiter;
- ein Mitarbeiter der IT-Organisation jeder wesentlichen Behörde.

Geleitet wird das ISM-Team durch einen dem Team angehörenden Informationssicherheitsbeauftragten.

- 6.6 Die IT-Organisationen informieren, beraten und unterstützen die Informationssicherheitsbeauftragten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf die Informationssicherheit.
- 6.7 Alle Bediensteten haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche für die Erhaltung der in Nummer 3 Buchst. a beschriebenen Grundwerte in Bezug auf die ihnen anvertrauten Informationen und Prozesse Sorge zu tragen.

## 7 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalmeldungen in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!**

<sup>1)</sup> Die wesentlichen Behörden im Sinne der IT-Sicherheitsleitlinie des IT-Planungsrats für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz wurden mit Schreiben des JM vom 22. April 2015 Az. DV5100.1-201 bestimmt.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

---

## Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

### Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (m/w/d) bei dem Amtsgericht Idar-Oberstein
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Bad Kreuznach
- 5,0 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4

LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Trier

1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Asbach

1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Pirmasens

### Ausschreibungsrücknahme

Die Ausschreibung der nachstehenden Stellen zum Beförderungstermin „18. Mai 2020“ für den Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

- 3,0 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (2. Einstiegsamt),
- 6,0 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren (2. Einstiegsamt),
- 10,0 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,
- 2,0 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre (2. Einstiegsamt)

im JBl. Nr. 3 vom 9. März 2020 wird zurückgenommen.